OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701102/2/MZ

Datum:
Linz, 13. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des F O, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16.06.2021, GZ: BHUU/920160003491/20, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch lautet:
„Die bP hat es am x im Zeitraum von 14:00 Uhr 14:45 Uhr in x, H gegenüber Nr. x, als Leiter der Versammlung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und österreichische Bundesverfassung“ unterlassen, gesetzwidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten, da ca. 70 % der Versammlungsteilnehmer keinen Abstand einhielten. Die bP hat sohin § 11 Abs 1 und 2 Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I. Nr. 63/2017, übertreten, weshalb über sie gemäß § 19 Versammlungsgesetz eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 360,- Euro verhängt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 21 Tage, der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens 36,- Euro.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in Folge: belangte Behörde) vom 16.06.2021, GZ: BHUU/920160003491/20, wurde über die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: x, 14:00 Uhr – x, 14:45 Uhr
Ort: x, H, H gegenüber Nr. x
Aktionsfläche West

Sie waren bei der Demo-Versammlung am x für x Versammlungsleiter.

Bei der Besprechung zu dieser Versammlung wurde O seitens der Behörde niederschriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass

- ein entsprechender Sicherheitsabstand der Teilnehmer von mindestens 1 Meter, auch bei Zu- und Abgang zu gewährleisten ist,
- das Tragen von Nasen-Mund-Schutz aller Teilnehmer unbedingt erforderlich ist.
- ein direkter Körperkontakt und Händegeben aller Teilnehmer an dieser Versammlung zu vermeiden ist.

Sie bestätigten mit Ihrer Unterschrift auf der Niederschrift der Besprechung am x als Versammlungsleiter die Versammlung in dieser „angezeigten“ Form durchzuführen.

Die Prognoseentscheidung der LPD Oberösterreich – die Versammlung als zulässig zu erachten – basierte darauf, dass die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet wird, da die vereinbarten Hygienevorschriften eingehalten werden.

Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der TeilnehmerInnen (14:00 Uhr) bis zum Abmarsch vom H (14:45 Uhr) wurden seitens des Versammlungsleiters diese Vorgaben in keinster Weise eingefordert. Ca. 70 % aller Teilnehmer trugen keine Nasen-Mund-Schutz Masken und ignorierten auch alle weiteren Sicherheitsmaßnahmen wie kein direkter Körperkontakt bzw. das Hände geben. Weiters hielten sich eine Vielzahl der Teilnehmer nicht an den vereinbarten Sicherheitsabstand von 1 Meter.

Sie waren Leiter der Versammlung und daher auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Versammlung in der angezeigten Form abgehalten wird. Auch die Anordnung durch den Einsatzleiter, die Versammlung in der angezeigten Form durchzuführen, wurde Ihrerseits nicht Folge geleistet. Sie sind demnach den Handlungen der TeilnehmerInnen, die die angezeigte Form der Versammlung nicht einhielten, nicht sofort entgegengetreten. Außerdem haben Sie die Versammlung trotz Missachtung der angezeigten Form nicht sofort aufgelöst.

Diesbezüglich liegt eine Übertretung des § 11 Abs 1 Versammlungsgesetz vor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 11 Abs 1 Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I. Nr. 63/2017“

Vor diesem Hintergrund wurde über die bP gemäß § 19 VersammlungsG eine Geldstrafe in der Höhe von 600,- EUR sowie eine EFS von 42 Tagen verhängt.

Folgender Sachverhalt wurde von der belangten Behörde festgestellt:

„Am x fand eine Demo-Versammlung für x statt. F O war der Versammlungsleiter. Am x wurde in Anwesenheit von F O, Mag. J H, E F, B P, O, P, G eine Niederschrift aufgenommen. Darin wurde festgehalten, dass die Versammlung nur unter Einhaltung dieser angezeigten

Form durchgeführt werden darf. Folgende Maßnahmen wurden niederschriftlich dokumentiert, die eingehalten werden mussten:

- Sicherheitsabstand der Teilnehmer von mindestens einem Meter, auch bei Zu- und Abgang
- Nasen-Mund Schutz aller Teilnehmer
- kein direkter Körperkontakt
- Hände geben ist zu unterlassen und
- ein Desinfektionsmittel ist mitzuführen

Sie bestätigten mit Ihrer Unterschrift auf der Niederschrift der Besprechung am x als Versammlungsleiter die Versammlung in dieser „angezeigten" Form durchzuführen. Die Prognoseentscheidung der LPD Oberösterreich – die Versammlung als zulässig zu erachten – basierte darauf, dass die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet wird, da die vereinbarten Hygienevorschriften eingehalten werden.

Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Teilnehmer (14:00 Uhr) bis zum Abmarsch vom H (14:45 Uhr) wurden seitens Versammlungsleiter diese Vorgaben in keinster Weise eingefordert. Ca. 70 % aller Teilnehmer trugen keine Nasen-Mund-Schutz Masken und ignorierten auch alle weiteren Sicherheitsmaßnahmen wie kein direkter Körperkontakt bzw. das Hände geben. Weiters hielten sich eine Vielzahl der Teilnehmer nicht an den vereinbarten Sicherheitsabstand von 1 Meter.

Sie wurden … vom Einsatzleiter … aufgefordert, die Versammlung in der angezeigten Form durchzuführen. Diesen Anordnungen leisteten Sie nicht Folge. Sie sind demnach den Handlungen der TeilnehmerInnen, die die angezeigte Form der Versammlung nicht einhielten, nicht sofort entgegengetreten. Außerdem haben Sie die Versammlung trotz Missachtung der angezeigten Form nicht sofort aufgelöst.

Der Beschuldigte verfügt über ein Nettoeinkommen von 2000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. …

Bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung scheinen 2 rechtskräftige Bestrafungen auf, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen. …"

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz führt die bP wie folgt aus [Rechtschreibung im Original]:

„Ich erhebe Beschwerde … mit der Begründung das sämtliche mir vorgeworfenen Anschuldigungen verfassungswidrig sind und ich im besten Wissen und Gewissen gehandelt habe.
Die von mir abgegebene Unterschrift war unwissentlich darüber das ich dies nicht hätte müssen. Die angeführten Personen haben mich darüber nicht informiert und deswegen ist diese mit coaktus feci zu bezeichnen.
Ich weise sie auch darauf hin, dass ich über 0 € Einkommen verfüge!
Des weiteren weise ich Sie Frau P darauf hin, dass sich die oben genannte Institution BH-UU offensichtlich im Rechtsbankrott befindet und Sie darüber wissentlich die Remonstrationspflicht hätten.
Ihr Verhalten ist dem unbescholtenen österreichischen Staatsbürger gegenüber grob Fahrlässig!

Ich habe Sie bereits über Ihre uneingeschränkte private Haftung wegen grober Fahrlässigkeit informiert!
Auch die Zeit die hier aufgewendet wird ist selbstverständlich nicht gratis! …“

Im behördlichen Verfahren rechtfertigte sich die bP wie folgt:
„Ich bin mir zu dem Vorfall am x um 14h am H keiner Schuld bewusst und habe die Versammlung nach besten Wissen und Gewissen abgehalten.
Der Mindestabstand und die Masken von ca. 250 Teilnehmern zu kontrollieren stand nicht in meiner Macht und ist daher absolut unrealistisch dem Folge zu leisten.
Der Einsatzleiter hat mit mir nur einmal während der Versammlung gesprochen und hat nicht zu mir gesagt das ich die Versammlung auflösen sollte. Daher habe ich die Versammlung wie angegeben durchgeführt.
Ich bitte auch zu beachten:
Meine aktuelles Einkommen beträgt 0,- € und ich bin verheiratet und Vater von 3 Kindern!“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

c) Als für die Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. genannte Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten und wurde von der bP auch nicht konkret bestritten. Zudem wird festgestellt, dass an der Versammlung, wie auch der Anzeige zu entnehmen ist, zumindest 100 Personen teilnahmen.

Im Hinblick auf die Feststellung, die bP verfüge – entgegen ihrer Eingabe vom 25.02.2021 – über ein Nettoeinkommen von 2.000,- Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, ist festzuhalten, dass die belangte Behörde diese Annahmen der bP mit Schreiben vom 01.04.2021 zur Kenntnis brachte und sie aufforderte, anderweitige Nachweise beizubringen. Dieser Aufforderung kam die bP weder im behördlichen Verfahren nach, noch wurden solche Nachweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt.
IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 11. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.

(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

Die einschlägige Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 398/2020 lautet:

„Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(2) ...“

b) Im vorliegenden Fall hatte die bP als Leiter der am x am H in x stattfindenden Versammlung die aus § 11 Abs 1 und 2 VersammlungsG resultierende Verpflichtung, für die Wahrung des Gesetzes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen bzw gesetzwidrigen Äußerungen und Handlungen sofort entgegenzutreten.

Es ist im Verfahren nicht weiter strittig, dass ein großer Teil der Versammlungsteilnehmer keinen Abstand einhielt. Dadurch erfolgte eine Übertretung des § 1 Abs 1 COVID-19-LV, welcher normierte, dass beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist.

Zumal die bP am 06.05.2020 niederschriftlich dazu verhalten wurde, auf diesen Umstand zu achten und die Versammlung untersagt worden wäre, hätte die bP dies nicht zugesagt, war die bP als Versammlungsleiter gemäß § 11 Abs 2 VersammlungsG verpflichtet, der gesetzwidrigen Handlung sofort entgegenzutreten und die Versammlungsteilnehmer aufzufordern, den Mindestabstand herzustellen. Dadurch, dass die bP dieses unterlassen hat, hat sie den objektiven Tatbestand der genannten Norm verwirklicht.

Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand genügt der Verweis auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 2 VStG.

c) Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen bis zu 720,- Euro beträgt. Die belangte Behörde hat diesen Strafrahmen in etwa zu 83 % ausgeschöpft. Als Zweck der übertretenen Norm ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen anzusehen; es sollen sohin die höchsten Güter in der Gesellschaft geschützt werden. Die Tat der bP griff massiv in dieses Schutzgut ein. Von dem angenommenen, von der bP unwidersprochen gebliebenem Einkommen ausgehend, erachtet es das erkennende Gericht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vormerkungen der bP allerdings als angemessen, die Strafe spruchgemäß herabzusetzen. Dadurch wird auch dem Wegfall von inkriminierten Handlungen (kein Tragen von MNS, Hände schütteln), welche nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht unter § 11 Abs 2 VersammlungsG zu subsumieren sind, Rechnungen getragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP als Versammlungsleiter es unterlassen hat, gesetzwidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer